

BGer 5D_192/2019 vom 8. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_192_2019

FR: TF 5D_192/2019 du 8 octobre 2019

IT: TF 5D_192/2019 del 8 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 19. Juli 2019 erteilte das Bezirksgericht Kreuzlingen der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Kreuzlingen die definitive Rechtsöffnung für Fr. 500.-- nebst Zins.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 20. August 2019 (Postaufgabe) Beschwerde. Mit Entscheid vom 5. September 2019 trat das Obergericht des Kantons Thurgau auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht ein.

Am 3. Oktober 2019 hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer will eine "allgemeine Grundsatzfrage, ob das Recht auf Berufung das Recht auf Verrechnung aushebeln darf" geklärt haben. Mit keinem Wort setzt er sich jedoch damit auseinander, dass seine Beschwerde an das Obergericht verspätet war. Vor Bundesgericht müsste er allerdings in Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen dartun, weshalb das Obergericht auf seine Beschwerde hätte eintreten müssen (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.